



Schweizerische Vereinigung der StomatherapeutInnen
Association Suisse des Stomathérapeutes
Associazione Svizzera delle Stomaterapiste
Associazion Svizra da las Stomaterapeutas

Schweizerische Vereinigung der StomatherapeutInnen SVS

Alle im vorliegenden Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

STATUTEN

I NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Der Fachverband SVS des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (nachstehend Fachverband genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Fachverband hat seinen Sitz am Ort der Präsidentin/des Präsidenten.

II ZWECK UND ZIELE

Art. 2 Zweck

- 1 Der Fachverband ist gemäß SBK-Statuten ein rechtlich selbständiger Gliedverband des SBK und verwirklicht in ihrem Fachgebiet die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten, den Ausführungsbestimmungen und den vom SBK verbindlich erklärten Vorgaben.
- 2 Der Fachverband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Ziele

Der Fachverband setzt sich in seinem Fachbereich gemäß SBK-Statuten und in enger Zusammenarbeit mit dem SBK für die Professionalisierung der Stoma,- Kontinenz und Wundtherapie ein. Er hat folgende Ziele:

- a) Er nimmt die beruflichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, Arbeitgebern und anderen Organisationen wahr
- b) Er setzt sich für die Anerkennung der Ausbildung in Stoma,-Kontinenz und Wundtherapie ein
- c) Er fördert die Solidarität und Zusammenarbeit auf beruflicher Ebene
- d) Er bewertet die Bedürfnisse, fördert die Ausbildung und Bildung neuer

- Stellen für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner in Stoma,-Kontinenz und Wundtherapie
- e) Er entwickelt die Pflegeforschung auf dem Gebiet der Stoma,- Kontinenz und Wundtherapie
 - f) Er fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder
 - g) Er entwickelt die Dialoggrundlage zwischen den Mitgliedern, Behörden, anderen Vereinigungen, Krankenkassen, sozial-medizinischen Zentren, Spitälern und anderen Partnern

III VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Fachverband kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

Art. 5 Zustimmung des SBK

Für die Verbindung mit Organisationen gemäß Art. 4, die die Autonomie des SBK oder seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.

IV HAFTUNG

Art. 6 Haftung der Mitglieder

Für Verbindlichkeiten des Fachverbands haftet ausschließlich das Fachverbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung des Fachverbands

Der Fachverband handelt gegen Außen im eigenen Namen und nicht im Namen des SBK. Er macht Dritte darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten des Fachverbandes aufkommt.

V MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 8 Ordentliche Mitglieder

- 1 Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen aufgenommen die,
 - a) ein vom Bund anerkanntes, auf Tertiärstufe angesiedeltes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege; oder
 - b) ein altrechtliches Diplom in Krankenpflege; und
 - c) ein vom World Council of Enterostomal Therapist (WCET) anerkanntes Zertifikat in Stomatherapie besitzen, oder

- d) Einen einschlägigen Zertifikatkurs in der Schweiz abgeschlossen haben
²Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- 1 Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird auf schriftliches Gesuch hin entschieden.
- 2 Wer dem Fachverband als Mitglied beitrifft, erwirbt dadurch automatisch die ordentliche Mitgliedschaft in einer Sektion im Sinne von Art. 7 SBK-Statuten sofern er diese noch nicht besitzt.
- 3 Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.
- 4 Mitglieder welche eine berufliche Tätigkeit in Handel und Industrie ausüben unterliegen dem entsprechenden Reglement.

Art. 10 Austritt von ordentlichen Mitgliedern

¹ Der Austritt von Mitgliedern kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Fachverband mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

² Mit dem Austritt aus dem Fachverband verbleibt das Mitglied in der entsprechenden Sektion

Art. 11 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

- 1 Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem Fachverband ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand. Der Ausschluss aus dem Fachverband zieht nicht automatisch den Ausschluss aus dem SBK mit sich; der Fachverband teilt den Ausschluss und die Ausschlussgründe der Sektion mit.
- 2 Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
- 3 Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder in den Fachverband aufgenommen werden.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Art. 13 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber des Fachverbands.
- 2 Mitgliederbeiträge für die Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Beginn der neuen Beitragsperiode werden nicht zurückerstattet.

Art. 14 Gönner

- 1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Fachverband mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne von Art. 8 bis 13 sind.
- 2 Gönner, welche namhafte jährliche Beiträge leisten, erhalten gratis die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht des Fachverbands.

Art. 15 Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Gesundheits- und Krankenpflege oder den Fachverband besonders verdient gemacht haben.

² Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind.

VI ORGANE

Art. 16 Übersicht

Die Organe des Fachverbandes sind:

- A Die Hauptversammlung
- B Der Vorstand
- C Das Revisorat

A DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 17 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Fachverbands und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl der Stimmentzähler/innen
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisoren Berichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festlegung der Entschädigung der Organe
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
8. Genehmigung des Budgets und des Finanzplans
9. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Fachverbands
10. Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Fachverbands
11. Wahl des Vorstandes, der sich aus ordentlichen Mitgliedern des Fachverbands zusammensetzt.
12. Wahl der Rechnungsrevisoren
13. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SBK aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Fachverbands
14. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

16. Aufsicht über den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
17. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
18. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit des Fachverbandes zu anderen Organisationen gemäß Art. 4
19. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
20. Revision der Statuten und der Reglemente
21. Auflösung des Fachverbands oder Fusion mit einer anderen Fachverband des SBK mit Genehmigungsvorbehalt durch den SBK
22. Erledigung von weiteren, durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäfte

Art. 18 Präsidium, Vizepräsidium

- 1 Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2 Der Präsident/die Präsidentin leitet die Hauptversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind zuhanden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen.
- 3 Unter Vorbehalt von Art. 33 und 34 ist die Abstimmung über Anträge die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind möglich, vorausgesetzt dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 20 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1 Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- 2 Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Hauptversammlung.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Wahlen erfolgen offen sofern kein wahlberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern erfolgen sie in geheimer Abstimmung.
- 3 Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B VORSTAND

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung des Fachverbandszwecks
2. Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Vollversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten
4. Anträge an den Zentralvorstand des SBK
5. Information und Anhörung des SBK über strategische und operative Geschäfte von grosser Tragweite
6. Beratung und Beschluss über Anliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Verwaltung des Fachverbandsvermögens inkl. Budgetierung, Erstellung der Jahresrechnung und des Finanzplanes
9. Vertretung des Fachverbandes nach Außen
10. Beschwerde- und Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
11. Wahl der Mitglieder der Koordinationsorgane des SBK
12. Festlegung der Entschädigung der Organe
13. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK

Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
 - c) mindestens 5 bis Maximum 7 ordentlichen Mitgliedern des Fachverbands,
- 2 Die Mitglieder sind gemäß Abs. 1 Bst. c für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin führen den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 24 Berücksichtigung der Sprachregionen

Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Art. 25 Abs. 1 Bst. a bis c müssen die Sprachregionen angemessen berücksichtigt werden.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

- 1 Im Verkehr mit Dritten und im Zahlungsverkehr zeichnen die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder eine Copräsidentin und eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle je kollektiv zu zweien.

C DAS REVISORAT

Art. 26 Revisorat

- 1 Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und einem Suppleanten die dem Vorstand nicht angehören.
- 2 Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie orientieren vorgängig den Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen.
- 3 Die Revisoren werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

VII FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

Art. 27 Beschaffung finanzieller Mittel

- 1 Der Fachverband finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus den Beiträgen des SBK gemäß SBK-Statuten, aus Vermögenserträgen und aus Spenden (Sponsor Beiträge) und Legate.
- 2 Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 3 Die Mitgliederbeiträge werden auf ausdrücklichen Antrag durch die Hauptversammlung neu festgelegt.

Art. 28 Buchführung

Der Fachverband führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und Betriebsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

VIII. FACHVERBANDSEINRICHTUNGEN

A. Geschäftsstelle

Art. 29 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

1. Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
2. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern nach Rücksprache mit der Präsidentin
3. Buchführung

² Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand.

Art. 30 Leitung der Geschäftsstelle

¹ Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin. Sie verfügt

vorzugsweise über ein Diplom im Sinne von Art. 8 Abs.. 1

² Die Geschäftsführerin steht zum Fachverband in einem Anstellungsverhältnis.

³ Administrativ untersteht die Geschäftsführerin der Präsidentin des Fachverbands und für die Geschäftsführung ist sie dem Fachverbandsvorstand verantwortlich.

IX RECHTSMITTEL

Art. 31 Beschwerde

- 1 Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der Fachverbandseinrichtungen die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder mit denen ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde anfechten.
- 2 Für Beschlüsse im Sinne von Abs.1 in direkter Anwendung der SBK-Statuten sind jedoch nur die Mitgliederbeschwerden gemäß SBK-Statuten möglich.
- 3 Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 32 Beschwerdeinstanzen

- 1 Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nach geordneten Organe und der Fachverbandseinrichtungen;. seine Entscheide sind endgültig.
- 2 Die Hauptversammlung entscheidet vorbehaltlich Abs. 1 über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes. Ihre Entscheide sind endgültig.

X STATUTENREVISION UND FACHVERBANDSAUFLÖSUNG

Art. 33 Statutenrevision

- 1 Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag als Traktandum der Hauptversammlung aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitgliedern ihm zustimmen.
- 2 Die revidierten Bestimmungen sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 34 Auflösung, Austritt und Fusion des Fachverbands

- 1 Die Auflösung des Fachverbands, dessen Austritt aus dem SBK bzw. die Fusion mit einem anderen Fachverband kann durch die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag als Traktandum aufgeführt ist und vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ihm zustimmen.
- 2 Die Auflösung, der Austritt oder die Fusion sind dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.

3 Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet ebenfalls der SBK.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 02.04.1997 aufgehoben sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen dazu soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen.

Art. 36 Organe nach altem Recht

Die Mitglieder der Organe nach altem Recht, die unter den neuen Statuten weiterbestehen, verbleiben in ihren Chargen bis zum Ablauf der Amtsdauer für die sie gewählt worden sind.

Art. 37

Die Mitgliedschaft der Fachverbandsmitglieder, die die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, diese aber nicht besitzen, erlischt automatisch. Diese Regelung tritt nach Annahme der neuen Fachverbandsstatuten in Kraft.

Art. 38 Rechtsbeziehungen mit Dritten

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung des Fachverbands für Stoma,- Kontinenz und Wundtherapie am 26. März 2014 genehmigt. Die Statuten wurden vom Zentralvorstand SBK an seiner Sitzung vom 22. Januar 2014 genehmigt. Sie treten auf den 27.03. 2014 in Kraft.

y/f 2014